

Satzung
BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V.
Unabhängige Wählergemeinschaft

Artikel 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der **BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e.V.** ist ein regionaler Zusammenschluss der Ortsvereine von unabhängigen Wählergemeinschaften im Kreis Soest.

2. Er trägt den Namen

BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V.

und hat seinen Sitz in Soest.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 – Zweck des Vereins

Zweck der BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V. ist die Beteiligung an der demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Ebene des Kreises Soest durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zum Soester Kreistag, sowie die Wahrung der Interessen und demokratischen Belange der Mitglieder der Ortsvereine.

Er verfolgt das Ziel, im Interesse der BürgerInnen Einfluss auf politische Arbeit im Kreis Soest zu nehmen und insbesondere

a) Mitgliedern der Ortsvereine der unabhängigen Wählergemeinschaften im Kreis Soest die Möglichkeit zur Kandidatur auf Kreisebene zu vermitteln, sowie

b) die Ortsvereine von unabhängigen Wählergemeinschaften bei Kommunalwahlen zu unterstützen.

c)

Die BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V. verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V. sind Ortsvereine von unabhängigen Wählergemeinschaften im Kreis Soest, die durch Beitrittserklärungen der nach den Ortssatzungen zuständigen Organe der BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e.V. beigetreten sind.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

3. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Delegiertenversammlung angerufen werden.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und eventueller Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

Artikel 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung des Ortsvereine
-

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt eines Ortsvereins als Mitglied ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins

4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Artikel 5 - Kreisverband

Der Kreisverband stimmt mit den Gebieten der Städte und Gemeinden des Kreises Soest überein.

Artikel 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der/die Kreisvorsitzende
- Der erweiterte Vorstand

Artikel 7 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan der BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V. und ist grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

2. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand des BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V. und den Delegierten der Ortsvereine. Die Ortsvereine wählen oder bestimmen ihre Delegierten und deren Vertreter/-innen. Delegierte der Kreis- BG sollen in der Regel Vorstandsmitglieder der jeweiligen Orts-Bürgergemeinschaften sein.

Delegierte in der Funktion als Vorstandsmitglied der Kreis-BG haben kein zusätzliches Stimmrecht.

3. Ordentliche Delegiertenversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Ortsvereine oder fünf Delegierte dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Zusätzlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung findet 1x im Jahr eine Arbeitstagung statt, zu der Vereins- sowie Fraktionsvorsitzende, der erweiterte Vorstand, die Kreistagsmitglieder sowie die Delegierten (über ihre Vereinsvorsitzenden) eingeladen werden.

4. Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist zur Delegiertenversammlung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 8 Tage vor Durchführung der Versammlung zugehen.

Die Einladungen zur Delegiertenversammlung ergehen an die Vorstände der Ortsvereine.

5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird innerhalb von 14 Tagen nach der einberufenen Delegiertenversammlung eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Die Ortsvereine entsenden für jeweils angefangene 400 bei der letzten Kreistagswahl in ihrem Wahlgebiet erzielten Stimmen einen Delegierten/eine Delegierte. Unabhängig von den

erzielten Stimmen hat jeder Ortsverein mindestens einen Delegierten/eine Delegierte zu benennen.

6. Delegiertenversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt, sofern nicht gesetzliche oder ordnungsbehördliche Maßnahmen eine solche Präsenzveranstaltung untersagen.

Für den Untersagensfall verfasst der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Voraussetzungen für die Teilnahme, das Vorgehen und die erforderlichen technischen Maßnahmen für virtuelle Delegiertenversammlungen zu regeln sind.

7. Außerhalb einer Delegiertenversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden:

a) Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

b) Antragsberechtigt sind:

aa) der geschäftsführende Vorstand

bb) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

c) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

d) Den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von einer Woche nicht unterschreiten und von zwei Wochen nicht überschreiten soll.

Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch Delegierte eines Mitgliedes werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

e) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

f) Im Übrigen gelten für das schriftliche Verfahren die Regelungen zur Mitgliederversammlung zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß.

Artikel 8 - Geschäftsführender Vorstand; Vorstandssitzungen

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Kreisvorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassenwart/der Kassenwartin.

Zum erweiterten Vorstand zählen des Weiteren mindestens zwei BeisitzerInnen. Eine darüber hinausgehende Anzahl an BeisitzerInnen kann der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen. Jedes Vereinsmitglied kann einen Vertreter/ eine Vertreterin entsenden.

Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht öffentlich für Belange anderer politischer Gruppierungen/ Parteien eintreten oder als Wahl-Kandidat/Kandidatin anderer politischer Gruppierungen/ Parteien antreten.

2. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er ist von §181 BG befreit.

Der geschäftsführende Vorstand ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Kreistagswahl neu zu wählen.

Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte.

4. Abberufung / Abwahl des Vorstands

Für den Widerruf von Vorstandsfunktionen ist die Delegiertenversammlung zuständig.

Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins.

5. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage.

Die Ladungsfrist zur Vorstandssitzung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands sowie die Hälfte der BeisitzerInnen anwesend ist.

Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens

die Hälfte des erweiterten Vorstands an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.

In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden.

Artikel 9 - Wahlen und Abstimmungen; Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Wahlen und Abstimmungen können, soweit Gesetz oder Satzungen nichts anderes bestimmen, offen per Handzeichen (bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe) oder geheim durchgeführt werden.

Sie werden offen durchgeführt, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheiden darüber die Delegiertenversammlung bzw. der Vorstand. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

2. Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

3. Satzungsänderungen können nur durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

4. Ein Beschluss über die Auflösung des BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V. kann nur mit 2/3 aller Delegiertenstimmen gefasst werden.

Artikel 10 - Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer/der jeweiligen Protokollführerin zu unterzeichnen.

Artikel 11 - Vertretung nach außen

Der BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e.V. wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, oder durch einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten.

Artikel 12 - Beiträge

Über die Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung; näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Entstehende Kosten werden, sofern sie von der Delegiertenversammlung genehmigt sind, bei den Ortsvereinen anteilmäßig nach den Delegiertenstimmen erhoben.

Artikel 13 - Jugendorganisation

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann der BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e.V. eine Jugendorganisation bilden. Dieser gehören alle Mitglieder der Ortsvereine im Alter von 14 - 25 Jahren an. Die Jugendorganisation wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. den stv. Vorsitzenden/die stv. Vorsitzende vertreten. Der Vorsitzende/die Vorsitzende erhält volles Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

Artikel 14 - Ehrenvorstandsmitglieder

Die Delegiertenversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit Ehrenvorstandsmitglieder ernennen.

Artikel 15 - Rechtsnatur

Der BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V. ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist beim Amtsgericht Arnsberg in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 16 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der BG Bürgergemeinschaft Kreis Soest e. V. muss das restliche Vermögen einem gemeinnützigen Verband zugeführt werden.

Diesen bestimmt die Delegiertenversammlung.

Artikel 17 - Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

Der geschäftsführende Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der Regelungen zu

- Datenschutz
- Persönlichkeitsrechten
- Hybridsitzungen

festgelegt werden.

Soest, 15.11.2022